



Gemeinde Fischenthal

Delegationserlass Sozialwesen

vom 6. Juni 2018
(gültig ab 1. Juli 2018)

Das Sozialhilfegesetz (LS 851.1; abgekürzt SHG) legt in § 6 fest, dass der Gemeinderat Fürsorgebehörde ist.

Der Bereich Sozialwesen resp. Fürsorge umfasst die persönliche sowie die wirtschaftliche Hilfe gem. geltendem Recht. Beide Dienstleistungen werden durch das Sozialamt resp. deren Leiterin oder deren Leiter erbracht. Die oder der zuständige Ressortvorstehende übt dabei einerseits eine gewisse Aufsichtsfunktion aus, bildet andererseits das Bindeglied zum Gemeinderat als Fürsorgebehörde. Verfügungen im Bereich Sozialwesen zeichnen sich wiederum durch eine hohe regulatorische Dichte aus, welche sich aus § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (LS 851.11; abgekürzt SHV) ergibt, wo die SKOS-Richtlinien ausdrücklich als zur Anwendung verbindlich erklärt werden. Dort wird ebenso der fallbezogenen, individuellen Beurteilung Rechnung getragen, indem begründete Abweichungen im Einzelfall vorbehalten bleiben. Es macht daher Sinn, den Bereich Sozialwesen resp. die Fürsorge so zu regeln, dass der hohen regulatorischen Dichte Rechnung getragen wird, aber auch ein der Organisation angemessener Ablauf sowie Rechtssicherheit für die Verfügungsadressaten geschaffen werden können. Gerade in unserer kleineren und somit übersichtlichen Verwaltung und Fallzahlen macht eine Delegation an die oder den Leiter/-in Sozialamt daher Sinn. Dies auch unter dem Aspekt, dass gem. § 170 ff. GG durch die Verfügungsempfänger stets eine Neubeurteilung beim Gemeinderat als Fürsorgebehörde verlangt werden kann.

Ein weiterer zu regelnder Bereich ist die Alimentenbevorschussung. Gem. § 16 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LS 852.1; abgekürzt KJHG) unterstützen von der Direktion bezeichnete Jugendhilfestellen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Sinne von Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB. Sie bereiten die Entscheide der Gemeinden über die finanziellen Leistungen gemäss §§ 23 bis 25 KJHG vor und vollziehen sie. Gem. § 21 ff. KJHG bevorschussen die Gemeinden Unterhaltsbeiträge und leisten Überbrückungshilfe. Gesuche für finanzielle Leistungen werden gem. § 26 KJHG der Jugendhilfestelle eingereicht. Diese klärt ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, stellt dem zuständigen Gemeindeorgan Antrag und vollzieht dessen Entscheid. Ohne weitere Regelung ist im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 GO der Gemeinderat dafür zuständig. Auch hier macht es Sinn, aufgrund der hohen Regulierungsdichte und vor allem der umfassenden Vorarbeit der Jugendhilfestellen, die Aufgaben an die oder den Leiter/-in Sozialamt zu delegieren.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2018 gem. § 45 Gemeindegesetz (LS 131.1) sowie Art. 22 und 24 Ziff. 4 Gemeindeordnung den nachstehenden Delegationserlass erlassen:

Delegationserlass Sozialwesen

1. Alle Aufgaben der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe sowie der Bevorschussung und Gewähren von Überbrückungshilfe bei Unterhaltsbeiträgen gem. geltendem Recht werden gem. § 45 Gemeindegesetz an die oder den Leiter/-in Sozialamt delegiert.
2. Alle anderen Aufgaben in diesen Bereichen werden gem. § 44 Gemeindegesetz an den die oder den zuständige(n) Ressortvorstehenden delegiert.
3. Dieser Erlass tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

4. Die 'Kompetenzordnung Gesetzliche Sozialhilfe' vom 9. Juli 2014 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung hin aufgehoben.

Gemeinderat

Gemeindepräsident

sig. Josef Gübeli

Gemeindeschreiber

sig. Roman Zogg